

Medienmitteilung vom 6. März 2019

Qualitätswettbewerb der Spitäler statt kantonale Diskriminierungspolitik: Der Glanz der Spitalplanungen nach Globalbudget-Art ist weg

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem weiteren Grundsatzentscheid vom 25.2.2019 (C-2229/2016) festgehalten, dass auch der Kanton Tessin mit seiner Spitalplanung Bundesrecht verletzt hat. Das Urteil ist weit über den Kanton hinaus eine gute Nachricht für die Patienten: Die Kantone sind gehalten, in ihrer Spitalplanung öffentliche und private Spitäler gleich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass der Qualitätswettbewerb greift. Nach einem früheren ähnlichen Urteil zu den Praktiken des Kantons Genf muss nun auch auf Bundesebene klar sein, dass der Irrweg der Kantone Genf, Waadt und Tessin und ihrer dirigistischen und diskriminierenden Globalbudgets nicht beschritten werden darf.

Der lange Atem einiger Tessiner Privatkliniken hat sich gelohnt: Auch der Kanton Tessin muss seine Spitalplanung in der Folge des höchstrichterlichen Urteils revidieren und den wettbewerbsfreundlichen Vorgaben des KVG anpassen. Namentlich hält das Bundesverwaltungsgericht fest, dass

- die Bedarfsplanung nicht KVG-konform durchgeführt wurde.
- die Wirtschaftlichkeitsprüfung ebenfalls nicht den Vorgaben des KVG entsprach.
- die Qualitätsvergleiche ebenfalls nicht entsprechend den Vorgaben des Bundesrechts vorgenommen wurden.
- die übergeordnete Zuteilung der Leistungsaufträge zwischen Ente Ospedaliero Cantonale und Privaten nicht korrekt erfolgte und die Vorgaben der Spitalplanung verletzte.

Damit wird bestätigt: Private und öffentliche Spitäler sind genau gleich zu behandeln, auch wenn die Kantone die Leistungen und die Mengen steuern. Die kantonalen Spitalplanungen der Kantone Genf, Waadt und Tessin, die auf einer dirigistischen Leistungs- und Mengensteuerung mit Globalbudgets beruhen, sind höchstrichterlich als bundesrechtswidrig anerkannt. Für die anstehenden gesundheitspolitischen Reformen bedeutet dies, dass dieser Irrweg nicht mehr infrage kommen kann.

Der Grundsatzentscheid des Bundesverwaltungsgerichts zeigt einmal mehr auf, dass die Kantone mit ihrer Vielfachrolle im Spitalwesen als Leistungsbesteller, Finanzierer, Eigentümer, Leistungserbringer, Aufsichtsbehörde, Tarifgenehmiger und Planer überfordert sind. Schritt für Schritt müssen die Kantone nun von dieser inakzeptablen Rollenvermischung entlastet werden.

Auskunft:

Guido Schommer, Generalsekretär PKS, +41 79 300 51 45; info@privatehospitals.ch

Beat Walti, Nationalrat, Präsident Privatkliniken Schweiz (PKS), +41 79 296 72 25

Aktuelle Zahlen zu den Privatspitälern in der Schweiz: http://www.privatehospitals.ch/fileadmin/user_upload/news/bericht/180507_PKS_Bericht_2018.pdf